



Merkblatt über das Aufforderungswesen

1. Verletzung der Eintragungspflicht (Art. 152 HRegV)

Das Handelsregisteramt muss eine Eintragung von Amtes wegen vornehmen, wenn

- die zur Anmeldung verpflichteten Personen dieser Pflicht nicht nachkommen,
- eine Eintragung den Tatsachen oder der Rechtslage nicht oder nicht mehr entspricht und die zur Anmeldung verpflichteten Personen die Änderung oder die Löschung nicht zur Eintragung anmelden.

Vorgehen:

- Aufforderung mit eingeschriebenem Brief oder Publikation im SHAB, innert 30 Tagen die Anmeldung vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Eintragung erforderlich ist.
- Erlass einer Verfügung an die Betroffenen.

2. Gelöschtes Rechtsdomizil (Art. 153 HRegV)

Vorgehen (sofern kein Lösungsverfahren gemäss Art. 938a Abs.1 OR bzw. Art 155 HRegV gestartet wird):

- Aufforderung mit eingeschriebenem Brief an allfällig weitere im Handelsregister eingetragene Adressen und/oder Publikation im SHAB, jeweils innert 30 Tagen ein Rechtsdomizil anzumelden.
- Erlass einer Verfügung, wonach die Rechtseinheit aufgelöst bzw. das Einzelunternehmen und die Zweigniederlassung gelöscht wird.
- Gemäss Art. 153b Abs. 3 HRegV kann die Auflösung widerrufen werden, wenn innerhalb von 3 Monaten ein neues Rechtsdomizil rechtskonform angemeldet wird.
- Bei Stiftungen wird bei fehlendem Rechtsdomizil der Aufsichtsbehörde Meldung erstattet.

3. Angeblich fehlendes Rechtsdomizil (Art. 153a HRegV)

Vorgehen (sofern kein Lösungsverfahren gemäss Art. 938a Abs. 1 OR bzw. Art. 155 HRegV gestartet wird):

- Aufforderung mit eingeschriebenem Brief an das im Handelsregister eingetragene Rechtsdomizil sowie an allfällige im Handelsregister eingetragene weitere Adressen und allenfalls Publikation im SHAB, jeweils innert 30 Tagen ein Rechtsdomizil anzumelden.
- Erlass einer Verfügung, wonach die Rechtseinheit aufgelöst bzw. das Einzelunternehmen und die Zweigniederlassung gelöscht wird.
- Gemäss Art. 153b Abs. 3 HRegV kann die Auflösung widerrufen werden, wenn innerhalb von 3 Monaten ein neues Rechtsdomizil rechtskonform angemeldet wird.
- Bei Stiftungen wird bei fehlendem Rechtsdomizil der Aufsichtsbehörde Meldung erstattet.

4. Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation (Art. 941a OR und 154 HRegV)

Vorgehen:

- Aufforderung mit eingeschriebenem Brief oder Publikation im SHAB, innert 30 Tagen den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und die entsprechende Eintragung anzumelden.
- Antrag beim Kantonsgericht (bei Stiftungen bei der Aufsichtsbehörde), die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Diese werden gemäss Art. 19 HRegV im Handelsregister eingetragen.

5. Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven (Art. 155 HRegV)

Vorgehen:

- Aufforderung mit eingeschriebenem Brief, innert 30 Tagen die Löschung anzumelden oder mitzuteilen, dass die Eintragung aufrechterhalten bleiben soll.
- Geht innert Frist keine Mitteilung ein, macht das Handelsregisteramt einen dreimaligen Rechnungsruf im SHAB, in welchem Gesellschafter und Gläubiger aufgefordert werden, innert 30 Tagen ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der betroffenen Rechtseinheit schriftlich mitzuteilen.
- Wird innert Frist kein Interesse geltend gemacht, wird die Rechtseinheit im Handelsregister gelöscht (Art. 938a Abs. 1 OR).
- Wird ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht, so überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Kantonsgericht zum Entscheid. Ordnet das Kantonsgericht die Löschung an, so wird diese aufgrund von Art. 19 HRegV im Register eingetragen.